

Name der Einrichtung für die Notbetreuung: \_\_\_\_\_

Name des Trägers: \_\_\_\_\_

**Beanspruchung der außerordentlichen Betreuung nach § 12 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt (\* s.Textauszug auf der Rückseite) für folgende (s) Kind(er) :**

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Aufnahme ab
<b>aktuelle Wohn-/ Meldeanschrift</b>			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

**Sorgeberechtigte Person(en) / Erreichbarkeit**

Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber /Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		
Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
Ausgeübte Tätigkeit		Ort der Beschäftigung	
Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

**Angaben zum Kind (den Kindern) und zur Betreuungssituation :**

- Das/die angegebene(n) Kind /die Kinder weisen keine Krankheitssymptome auf. Auch eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-COV-2) wurde labordiagnostisch nicht bestätigt.
- Das angegebene Kind/ die Kinder hatte(n) innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt mit Menschen, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2), labordiagnostisch bestätigt wurde, und auch keinen Kontakt zu Menschen, die selbst innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt zu Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2), labordiagnostisch bestätigt wurde. Ein enger Kontakt liegt z.B. vor bei einem Kontakt von mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als 2 Metern oder sehr engen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum
- Das angegebene Kind / die Kinder haben sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind mindestens 14 Tage vergangen.
- eine private Betreuung meines/meiner Kindes/Kinder insbesondere durch Familienangehörige kann nicht gewährleistet werden
- auch bei einer flexiblen Arbeitsgestaltung (Z.B.Homeoffice) oder flexiblen Arbeitszeitgestaltung kann eine private Betreuung meines/meiner Kindes/Kinder nicht gewährleistet werden

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs 1a Nr 6 IFSG sowie auf die Strafvorschriften der §§ 74,75 IFSG wird hingewiesen. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des/der ersten sorgeberechtigten Person

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des/der zweiten sorgeberechtigten Person

## § 11

### Teilstationäre Einrichtungen für Personen mit Pflegebedarf

(1) In Einrichtungen, in denen Personen mit Pflegebedarf teilstationär untergebracht und gepflegt werden können (Tages- und Nachtpflege), dürfen ab sofort keine entsprechenden Leistungen mehr erbracht werden.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind solche pflegebedürftigen Personen ausgenommen, die von Angehörigen versorgt und betreut werden, die als in Bereichen der kritischen Infrastruktur Beschäftigte zur Aufrechterhaltung dieser Strukturen und Leistungen erforderlich sind. Die Regelungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar.

(3) Ausgenommen sind ferner solche Personen, die einen täglichen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann.

(4) Über die Gewährung einer Notbetreuung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

## § 12

### Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, Notbetreuung

(1) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes sind zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. die zur Wahrnehmung der notwendigen Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
3. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsbe-

rechtigte, zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen nach Absatz 3 gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

4. Für das Schlüsselpersonal im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist eine Notbetreuung ihrer Kinder zu gewähren, unabhängig davon, ob der zweite Erziehungsberechtigte als Schlüsselpersonal zu qualifizieren ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung auch für weiteres Schlüsselpersonal nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 5 zu erlassen, soweit dies lokal erforderlich ist.

(3) Kritische Infrastruktur im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs-einrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.